

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 575/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon E [REDACTED],
H [REDACTED], Israel, A [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 14. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis richtig. Der Anspruch des Klägers ist erloschen, weil der Kläger ihn nicht bis zum 31. März 1967 substantiiert hat (§ 190 a BGB). Vor diesem Zeitpunkt hat der Kläger lediglich Angaben zur Darlegung seines Berufsschadens gemacht. Diese Angaben genügen nicht den Anforderungen des § 190 a Abs. 1 mit § 190 Abs. 1 - 4 BGB für die Substantiierung eines Gesundheitsschadensanspruchs. Zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts gehören auch die Schadensfolgen, beim Gesundheitsschaden also die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller leidet und die er auf die Verfolgung zurückführt. Dazu reichen weder die in der eidesstattlichen Versicherung vom 12. Dezember 1955 im Zusammenhang mit der

- 3 -

Schilderung des Verfolgungsschicksals gegebene pauschale Behauptung des Klägers, er habe sich durch die schwere körperliche Arbeit unter den klimatischen Verhältnissen in damaligen Palästina eine Erkrankung zugezogen, die eine MdE von 50 % verursache (vgl. Senatsbeschluss vom 20. September 1973 - IX ZB 74/73, mitgeteilt bei Hoppenz, RzW 1974, 225, 229), noch die zum Zwecke einer schnellen Bearbeitung des Berufsschadensanspruchs vorgelegten ärztlichen Atteste vom 10. November 1955 und von 29. November 1966, die nur derzeitige Beschwerden des Klägers ohne jeden Zusammenhang mit seinem Verfolgungsschicksal aufzählen. Sie setzten die Entschädigungsbehörde nicht in den Stand, mit der gezielten Ermittlung des medizinischen Sachverhalts zu beginnen (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21; Urteil vom 8. November 1972 - IX ZR 269/69).

Dr. Thuma

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)